

Wir informieren

Verhinderungspflege

Nicht immer geht alles wie geplant. Ihre Pflegeperson fällt wegen Krankheit kurzfristig aus. Oder auch längerfristig, z. B. wegen eines Klinikaufenthalts oder Urlaubs. Für solche Fälle gibt es für die Pflegegrade 2 bis 5 Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege.

Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?

Wenn die Person, die Sie zu Hause pflegt, krank ist, in den Urlaub fährt oder Sie aus anderen Gründen über einen absehbaren Zeitraum nicht pflegen kann, haben Sie ab dem Pflegegrad 2 einen Anspruch auf Verhinderungspflege.

Wird die Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte oder Bekannte, durch einen professionellen Pflegedienst oder durch erwerbsmäßig handelnde nahe Verwandte übernommen, übernimmt die Pflegekasse für die Verhinderungspflege bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418 Euro pro Kalenderjahr aufgestockt werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege verringert sich entsprechend.

Sie haben längstens für sechs Wochen (42 Tage) pro Kalenderjahr einen Anspruch auf Verhinderungspflege. Sofern Sie Pflegegeld beziehen, wird dieses zur Hälfte für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weiter gezahlt, für den ersten und den letzten Tag der Verhinderungspflege in voller Höhe. Benötigen Sie die Ersatzpflege nur stundenweise (weniger als acht Stunden pro Tag), wird das Pflegegeld voll weiter gezahlt und eine Anrechnung erfolgt nur auf den jährlichen Höchstbetrag für die Verhinderungspflege von 1.612 Euro, nicht auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

Sowohl der Anspruch auf Verhinderungspflege als auch der Anspruch auf Kurzzeitpflege verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Wenn es sich bei der Ersatzpflegeperson um Eltern, Kinder, Großeltern und Geschwister oder Schwiegereltern, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin handelt oder diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird die Verhinderungspflege nur in Höhe des jeweiligen Pflegegeldanspruchs für längstens sechs Wochen in einem Kalenderjahr gewährt. Zusätzlich können nachgewiesene, notwendige Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten und Verdienstausschlag) erstattet werden.

Was ist bei der Verhinderungspflege zu beachten?

Um die Verhinderungspflege erfolgreich bei Ihrer Pflegekasse beantragen zu können, müssen Sie mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein und Ihre nicht professionelle Pflegeperson muss Sie bereits für mindestens sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben. Die Pflege kann zunächst in Pflegegrad 1 erfolgt sein, zum Zeitpunkt der Antragstellung muss aber Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Leben Sie in einer Einrichtung, haben Sie nur dann einen Anspruch auf Verhinderungspflege, wenn Sie zeitweise in häuslicher Umgebung gepflegt werden, weil Sie beispielsweise die Wochenenden bei Verwandten verbringen.

Meist ist die verhinderte Pflegeperson krank oder im Urlaub. Aber auch alle anderen gewichtigen Gründe können gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden. Die Verhinderungspflege soll Ihre Pflegeperson entlasten. Der Anspruch besteht auch bei regelmäßig wiederkehrenden Verhinderungen

der Pflegeperson oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrer Pflegeperson Urlaub machen. So kann Ihre Pflegeperson im gemeinsamen Urlaub auch mal alleine unterwegs sein und Sie erhalten trotz allem die notwendige Pflege und Betreuung.

In der Regel wird die Verhinderungspflege bei Ihnen zu Hause erfolgen. Sie kann aber beispielsweise auch in einem Wohnheim für behinderte Menschen, in einer anderen Wohnung, einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung, in Internat, Schule oder Kindergarten, während einer Ferienfreizeit und sogar während eines Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden. Sofern Sie die Verhinderungspflege im Ausland durch einen professionellen Pflegedienst durchführen lassen möchten, muss dieser in Deutschland zugelassen sein und die Pflege muss von Deutschland aus organisiert werden.

Wann und wie stellen Sie einen Antrag?

Die Verhinderungspflege kann sowohl im Wege der Kostenerstattung für selbstorganisierte Ersatzpflege als auch als Sachleistung erbracht werden. Gegenüber der Pflegekasse kann im Rahmen der Kostenerstattung jeglicher nachgewiesener Pflegeaufwand geltend gemacht werden, der durch die Verhinderung der Pflegeperson entsteht. Um den Anspruch geltend zu machen, empfiehlt es sich, den Sachverhalt im Vorfeld bei der Pflegekasse anzuzeigen bzw. die Verhinderungspflege zu beantragen. Sofern ein zugelassener Pflegedienst die Verhinderungspflege erbringt, kann dieser die erbrachten Leistungen auch direkt bei der Pflegekasse als Sachleistung abrechnen. In diesem Fall sollte die Pflegekasse immer im Vorfeld über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt bzw. die Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse beantragt worden sein.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle